

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ. 651.693/1-V/A/2/83

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Dezember 1982 über die Änderung des Niederösterreichischen Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich seiner Bestimmung über Spielautomaten

zu GZ 133-1982 vom 16. Dezember 1982 A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0 22 2) 66 15/0 Sachbearbeiter HOLZINGER

Klappe 2375 Durchwahl Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

An den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Feber 1983 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Dezember 1982 über die Änderung des Niederösterreichischen Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich seiner Bestimmungen über Spielautomaten gemäß Art. 98 Abs.3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

§ 1 Abs.3 lit.o i.d.F. Z.1 des Gesetzesbeschlusses, der auf § 1 Abs.2 und 3 verweist, bringt nicht klar zum Ausdruck, daß es sich hiebei um Regelungen des Nieder-österreichischen Spielautomatengesetzes handelt; eine entsprechende Klarstellung hätte etwa durch Einfügung des Wortes "dessen" zwischen dem Wort "nach" und dem Zitat "\$1 Abs.2 und 3" erreicht werden können.

Z.5 des Gesetzesbeschlusses ordnet den ersatzlosen Entfall des § 8 Abs.2 des Stammgesetzes an, der u.a. eine Verpflichtung für die Aufsteller mechanischer Spielapparate enthält, diese entsprechend zu kennzeichnen. Da der Betrieb von Spielapparaten durch § 5 Abs. 1 Z. 4 i.d.F. Z. 3 des Gesetzesbeschlusses ausdrücklich als bewilligungspflichtige Veranstaltung erklärt wird, vermag der Wegfall der oben genannten Verpflichtung eine ungerechtfertigte Erschwernis der Überwachung solcher Geräte mit sich zu bringen.

> 3. Februar 1983 Für den Bundeskanzler: HOLZINGER

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Amt der NO Landesregierung doubllag

Ergeht an:

Herrn Präsidenten Ferdinand Reiter den Klub der ÖVP den Klub der SPÖ die Abt.VIII/3 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr.Johannes Neumayer die LAD - Verfassungsdienst

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Wien, den 4.Feber 1983 Die Landtagsdirektion: